



GESAMTE NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung

des Ausschusses für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung

der Stadt Biedenkopf

Tag: Donnerstag, 24.06.2021
Dauer: 18:30 Uhr bis 22:00 Uhr
Ort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Nr.: 1/13. WP

Anwesend:

Stadtverordneter Albert Cziegler
Stadtverordneter Markus Doruch vertritt Plack, Uwe (FDP)
Stadtverordnete Gabriele Liebetau
Stadtverordneter Jörg Michel
Stadtverordnete Britta Schlenkrich-Schwarz
Stadtverordneter Reiner Schneider
Stadtverordneter Arno Sellmann
Stadtverordneter Sebastian Spies

Es fehlt:

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Uwe Plack

Vom Magistrat sind anwesend:

Erster Stadtrat Jürgen Schneider
Stadtrat Gerhard Hesse (bis 20:50 Uhr)

Von der Stadtverordnetenversammlung sind anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach (bis 18:33 Uhr)
Stadtverordneter Jochen Achenbach
Stadtverordneter Manfred Bäcker
Stadtverordneter Christoph Cerny (bis 19:25 Uhr)
Stadtverordneter Matthias Peuckert
Stadtverordneter Christoph Schwarz
Stadtverordneter Jörg Sperling

Von der Verwaltung sind anwesend:

Verwaltungsfachwirtin Carina Soldan
Techn.-Ang. Kai Kämpfer (bis 19:35 Uhr)

Weiter sind anwesend:

Herr Acker vom Planungsbüro ACP Projektmanagement GmbH, Herborn (TOP 4, von 18:30 Uhr bis 19:05 Uhr)
Stephan Dietrich-Eckhardt und Anna-Lena Zimmer vom Amt für Bodenmanagement, Marburg (TOP 5, von 19:05 bis 19:25 Uhr)
Dipl.-Ing. Peter Grebe (TOP 11, 21:05 Uhr bis 22:00 Uhr)
Presse, Frau Dr. Abbe und interessierte Öffentlichkeit

Schriftführer:

Fachbereichsleiter Thorsten Schmack

TAGESORDNUNG

1. Wahl der/s Vorsitzenden
2. Wahl der/s stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl der Schriftführer
4. Auftrag "Begleitung des Vergabeverfahrens nach der VgV für die Leistungen des Objektplaners im Rahmen Neubauplanung BGH Kernstadt
5. Unternehmensflurbereinigungsverfahren für den Neubau der Ortsumgebung Eckelshausen (VL-107/2021)
6. Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet (VL-108/2021)
7. Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein; hier: Vorkaufsrechtssatzung GE-Gebietserweiterung Breidenstein (VL-110/2021)
8. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bürgerblock, Zukunft für Biedenkopf, Bündnis 90/Die Grünen und des FDP-Stadtverordneten Uwe Plack: Prüfung einer alternativen Möglichkeit zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Gelände des VfL Biedenkopf (VL-100/2021)
9. Antrag der CDU-Fraktion im Stadtparlament Biedenkopf „Lebendige Innenstadt“ in Biedenkopf (VL-115/2021)
10. Antrag der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack: „Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen“ (VL-117/2021)
11. Lahnstege (Fußgängerbrücken über die Lahn); hier: Planungsleistungen für Ersatzneubauten (VL-92/2021)

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist. Hiergegen werden keine Einwendungen erhoben.

Zu TOP 1: Wahl der/s Vorsitzenden

Beschluss:

Für das Amt des Vorsitzenden wird Stadtverordneter Sebastian Spies vorgeschlagen.

Per Akklamation wird - nachdem diesem Wahlverfahren niemand widerspricht - Stadtverordneter Sebastian Spies einstimmig zum Vorsitzenden des Ausschusses für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung gewählt.

Nachdem er die Wahl angenommen hat, übernimmt er den Vorsitz und leitet die Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Zu TOP 2: Wahl der/s stellvertretenden Vorsitzenden

Beschluss:

Für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird stellv. Stadtverordnetenvorsteher Uwe Plack vorgeschlagen. Er hat zuvor schriftlich sein Einverständnis gegeben, dass er im Falle einer Wahl, das Amt annimmt.

Per Akklamation wird - nachdem diesem Wahlverfahren niemand widerspricht – stellv. Stadtverordnetenvorsteher Uwe Plack zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung gewählt.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Zu TOP 3: Wahl der Schriftführer

Beschluss:

Für die Wahl der Schriftführer schlägt der Vorsitzende Fachbereichsleiter Thorsten Schmack und Verwaltungsfachwirtin Carina Soldan vor. Per Akklamation - nachdem diesem Wahlverfahren niemand widerspricht - werden

- Fachbereichsleiter Thorsten Schmack und
- Verwaltungsfachwirtin Carina Soldan

zu Schriftführern des Ausschusses für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 4: Auftrag "Begleitung des Vergabeverfahrens nach der VgV für die Lei-stungen des Objektplaners im Rahmen Neubauplanung BGH Kern-stadt

Herr Acker vom Planungsbüro ACP Projektmanagement GmbH, Herborn erläutert den weiteren Ablauf der Planungen und beantwortet Fragen hierzu. Die vorgestellte Präsentation wird den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Zu TOP 5: Unternehmensflurbereinigungsverfahren für den Neubau der Orts- um-gehung Eckelshausen (VL-107/2 021)

Nachdem Herr Dietrich-Eckhardt und Frau Zimmer vom Amt für Bodenmanagement das Unternehmensflurbereinigungsverfahren (<https://hvbg.hessen.de/UF2633>) erläutern und die aufkommenden Fragen beantworten empfiehlt der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Sachstand bezüglich des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens der Ortsumgehung Eckelshausen wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, dass der Eigenanteil für die Fördermaßnahmen durch die Stadt Biedenkopf übernommen wird und der Teilnehmergemein-

schaft keine Kosten entstehen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 6: Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet

**(VL-108/2
021)**

Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

1. § 9 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist bei der nächsten Änderung der Satzung, spätestens mit der Änderung der Gebühren für das Jahr 2022, um den Faktor 0,3 für begrünte Dächer zu ergänzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von städtischen Liegenschaften (z. B. Kindergärten, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser) die Errichtung von Gründächern zu prüfen und ggf. auszuführen.
3. Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren ist die Aufnahme von Festsetzungen von Dachbegrünungen für Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zu prüfen und anzustreben.
4. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 7: Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein;
hier: Vorkaufsrechtssatzung GE-Gebietserweiterung Breidenstein**

**(VL-110/2
021)**

Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und zur Schaffung des Besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplans der Stadt Biedenkopf, wird die Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) - der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**Zu TOP 8: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bürgerblock, Zukunft für Bie-
denkopf, Bündnis 90/Die Grünen und des FDP-Stadtverordneten
Uwe Plack:
Prüfung einer alternativen Möglichkeit zur Schaffung von
Stellplätzen auf dem Gelände des VfL Biedenkopf**

**(VL-100/2
021)**

Markus Doruch stellt für die CDU-Fraktion den Änderungsantrag, im Beschlussvorschlag folgenden Absatz zu streichen:

„Alle planungs- und genehmigungsrechtlichen Aktivitäten für die bisher geplante Stellplatzfläche sind vorerst zu stoppen, um die neue Alternative prüfen zu können.“

Der Vorsitzende lässt über diesen Änderungsantrag wie folgt abstimmen:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag angenommen. Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den so geänderten Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem VfL Biedenkopf zu prüfen

- welcher Aufwand für die Erstellung der benötigten Infrastruktur notwendig wäre
- ob bzw. welche planungs- / genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes auf dem Gelände des VfL Biedenkopf notwendig wären
- ob / welche Zuschüsse oder Fördermöglichkeiten für die Stadt oder den Verein möglich wären.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**Zu TOP 9: Antrag der CDU-Fraktion im Stadtparlament Biedenkopf
 „Lebendige Innenstadt“ in Biedenkopf**

**(VL-115/2
021)**

Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit den Fraktionen, dem Ortsbeirat der Kernstadt, dem Treffpunkt und interessierten Bürgern ein Konzept „einer lebendigen Innenstadt“ in Biedenkopf zu entwickeln.

Kernpunkte sollen u.a. sein:

- Wohnen für alle Generationen
- Einkaufen
- Essen und Trinken
- Kultur
- Kommunikation
- Mobilität aus Sicht Radverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Ordnung und Sicherheit.

Das Konzept soll auf Grundlage der bei den Biedenkopfer Meilensteinen und der Zukunftswerkstatt gesammelten Ideen erstellt werden. Eine Beteiligung am Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ ist anzustreben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 10: Antrag der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe
 Plack: „Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen“**

**(VL-117/2
021)**

Stadtverordnete Britta Schlenkrich-Schwarz teilt mit, dass der Beschlussvorschlag des vorgelegten Antrages der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack wie folgt geändert wird:

- „1. Der Magistrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu veranlassen. Hierfür ist ein geeignetes Fachbüro hinzuzuziehen.
2. Der Magistrat wird in einem nächsten Schritt beauftragt, sowohl einen Entwurf zur Aufhebung der bestehenden Straßenbeitragssatzung der Stadt Biedenkopf vom 09. November 2001, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28. Mai 2020, als auch einen Entwurf für eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hiernach sind Ausgleichszahlungen nach der „Kostenausgleichsrichtlinie des Landes Hessen“ vom 30. Oktober 2018, beim Land Hessen zu beantragen.
3. Die Umstellung ist transparent zu gestalten, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig in Form von Informationsveranstaltungen und/oder Informationsflyer informiert werden.“

Daraufhin stellt Stadtverordneter Dr. Arno Sellmann für die ZfB folgenden Änderungsantrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, die bisherige Straßenbeitragssatzung baldmöglichst in modifizierter Form zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Änderungsantrag der ZfB abstimmen:

1 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Danach lässt der Vorsitzende über den geänderten Beschlussvorschlag der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack abstimmen:

5 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den so geänderten Beschluss zu fassen:

Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen zu veranlassen. Hierfür ist ein geeignetes Fachbüro hinzuzuziehen.

2. Der Magistrat wird in einem nächsten Schritt beauftragt, sowohl einen Entwurf zur Aufhebung der bestehenden Straßenbeitragssatzung der Stadt Biedenkopf vom 09. November 2001, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 28. Mai 2020, als auch einen Entwurf für eine Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Hiernach sind Ausgleichszahlungen nach der „Kostenausgleichsrichtlinie des Landes Hessen“ vom 30. Oktober 2018, beim Land Hessen zu beantragen.
3. Die Umstellung ist transparent zu gestalten, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig in Form von Informationsveranstaltungen und/oder Informationsflyer informiert werden.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Sitzung wird um 20:50 Uhr im Rathaus unterbrochen, um die Lahnbrücken zu besichtigen. Die Fortsetzung beginnt um 21:05 Uhr zunächst an der Lahnbrücke Sachsenhausen und hiernach an der Lahnbrücke am Sportplatz Wallau.

**Zu TOP 11: Lahnstege (Fußgängerbrücken über die Lahn);
hier: Planungsleistungen für Ersatzneubauten**

**(VL-92/20
21)**

Herr Dipl.-Ing. Peter Grebe gibt Erläuterungen zu den baulichen Zuständen der Brücken und beantwortet aufkommende Fragen hierzu.

Aus dem Ausschuss heraus wird der Antrag gestellt, den Beschlussvorschlag um folgenden Satz zu ergänzen:

„Für die Brücke am Sportplatz Wallau sind Planungsmittel in der einfachen Ausführungsvariante in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2022 einzustellen.“

Über diese Änderung lässt der Vorsitzende wie folgt abstimmen:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der Ausschuss für Bauwesen, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den so geänderten Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Es sind Planungsleistungen für den Ersatzneubau der Brücke / Lahnsteg

"Sachsenhausen" ("Tannhäuser Steg")

"Sportplatz Wallau" (in diesem Fall müssen die Haushaltsmittel aus dem Budget „Gemeindestraßen“ in das Budget „Landwirtschaft“ übertragen werden)

durchzuführen.

Ausführungsvariante

X „einfach“

förderfähig

Für die Brücke am Sportplatz Wallau sind Planungsmittel in der einfachen Ausführungsvariante in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2022 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Sebastian Spies
Ausschussvorsitzender

Thorsten Schmack
Schriftführer



Beschlussvorlage

Drucksache VL-107/2021

- öffentlich -

Carina Soldan
Sachbearbeiter/In, Az

IV/6

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Ortsbeirat Eckelshausen	16.06.2021	2	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	1	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Unternehmensflurbereinigungsverfahren für den Neubau der Orts-
umgehung Eckelshausen**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Verfahrensgebiet

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Zuge des Neubaus der Ortsumgebung Eckelshausen (B 62), wurde von Seiten Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Fulda, mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren beim Regierungspräsidium Gießen angeregt:

„das Planfeststellungsverfahren für die o. a. Maßnahme wurde mit der Offenlegung oder gesamten Planunterlagen am 12.07.2017 eingeleitet.

Ein Planfeststellungsbeschluss liegt noch nicht vor, ist aber für 2019 vorgesehen. Da das Vorhaben als vordringlicher Bedarf im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen ist und nach Planfeststellungsbeschluss eine zügige Verwirklichung sichergestellt werden soll, ist bereits jetzt die Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens angezeigt.

(...)

Das geplante Vorhaben greift örtlich in die gesamte landwirtschaftliche Infrastruktur ein, es durchschneidet landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit (Acker / Grünland), das landwirtschaftliche Wegenetz sowie das Gewässer- bzw. Grabennetz. In dem kleinparzellierten Realteilungsgebiet entstehen überproportionale viele Anschneidungen, die nachteiligen Auswirkungen sind bedeutend. Als landespflegerische Ausgleichsmaßnahme wird das natürliche Gewässerbett der Lahn als zusätzliches Gerinne wiederhergestellt und erschwert ebenfalls eine sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung der Restflächen.

(...)

Die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gem. § 87 ff FlurbG könnten den Landverlust, der in einem Enteignungsverfahren durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Grundstücken für die Betroffenen entstände, auf einen größeren Kreis von Eigentümern durch anteilige Landabzüge verteilen. Nachteile für die allgemeine Landeskultur aufgrund von Zerschneidungsschäden an Wegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Veränderungen an den Grundstückszufahrten könnten gemindert oder beseitigt werden.

Das Flurbereinigungsverfahren wäre somit erforderlich, um

- *den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.*
- *die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu mindern, insbesondere Eingriffe in das bestehende Wegenetz auszugleichen sowie die Zerschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke und Bewirtschaftungseinheiten zu beseitigen.*

(...)“

Aus den vorstehenden Gründen ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG sinnvoll.

Für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist eine entsprechende Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich. Die sachgerechte Abgrenzung erfolgt durch das Amt für Bodenmanagement Marburg. In Zusammenarbeit mit diesem, wurde ein entsprechendes Verfahrensgebiet festgelegt. Dieses Verfahrensgebiet ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens ist auch eine Förderkulisse für Maßnahmen / Ausbauwünsche der Stadt Biedenkopf möglich. In der Regel handelt es sich dabei um Wegebau- oder Gewässerbau (z.B. Erneuerung Durchlässe), welche vorrangig einen landwirtschaftlichen Bezug bzw. Nutzen haben müssen. Diese Maßnahmen werden bei der Erstellung des Verfahrensgebietes, sofern diese am Rand liegen, bewusst berücksichtigt.

Daraufhin wurde ein erster Maßnahmenkatalog für mögliche Fördermaßnahmen erstellt und beim Amt für Bodenmanagement Marburg eingereicht. Dieser Maßnahmenkatalog beinhaltet u. a. die Sanierung der Zufahrt zum Sportplatz Eckelshausen, die Sanierung des Durchlasses „Mußbaches“ / „Brauners Wiese“ usw. Welche Maßnahmen in den sogenannten Wege- und Gewässerplan des Flurbereinigungsverfahrens aufgenommen werden, entscheidet der Vorstand der noch zu gründenden Teilnehmergeinschaft. Bei den vorgenannten Maßnahmen handelt es sich um zuschussfähige Ausführungskosten. Nach der Finanzierungsrichtlinie werden diese Kosten mit maximal 75 % gefördert. Die Förderung hängt von der bereinigten Ertragsmesszahl der betroffenen Gemarkung ab. Je schlechter die Beschaffenheit des Bodens, desto höher die Förderung. Für das Verfahrensgebiet der OU Eckelshausen trifft eine Förderung von 75 % zu. Die restlichen 25 %, der sogenannte Eigenanteil, fällt der Teilnehmergeinschaft (Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten) zur Last. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Kommune diesen Eigenanteil übernimmt, sodass der Teilnehmergeinschaft keine Kosten entstehen.

Gemäß der Berechnung des Amtes für Bodenmanagement Marburg, können förderfähige Maßnahmen bis zu einer Gesamtsumme von 815.000,00 € ausgeführt werden. Dies würde einem Eigenanteil von 203.750,00 € (25 %) entsprechen.

Anzumerken ist, dass nicht alle eingereichten Maßnahmen umgesetzt werden müssen oder können. Demnach würde sich die Gesamtsumme verringern und somit auch der Eigenanteil.

Aufgrund dessen, dass es sich bei den eingereichten Maßnahmen, um Maßnahmen handelt, die im gemeinschaftlichen Interesse liegen bzw. der öffentlichen Infrastruktur dienen, wird eine Übernahme des Eigenanteiles von 25 % durch die Stadt Biedenkopf empfohlen.

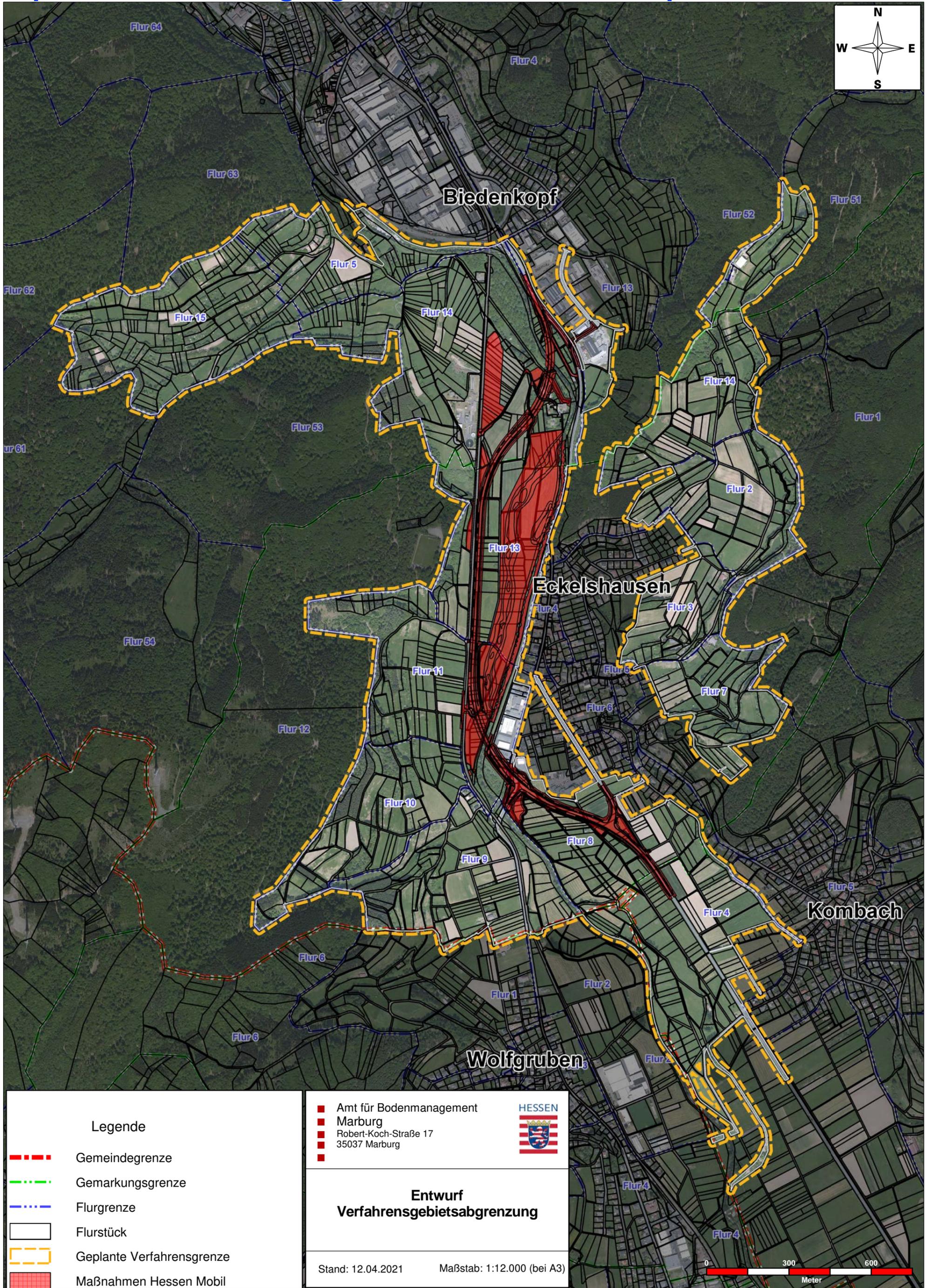
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Derzeit noch nicht bezifferbar.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Sachstand bezüglich des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens der Ortsumgebung Eckelshausen wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, dass der Eigenanteil für die Fördermaßnahmen durch die Stadt Biedenkopf übernommen wird und der Teilnehmergeinschaft keine Kosten entstehen.

Geplantes Flurbereinigungsverfahren OU Biedenkopf-Eckelshausen B62



Legende	
	Gemeindegrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstück
	Geplante Verfahrensgrenze
	Maßnahmen Hessen Mobil

<ul style="list-style-type: none"> Amt für Bodenmanagement Marburg Robert-Koch-Straße 17 35037 Marburg 	
<p>Entwurf Verfahrensgebietsabgrenzung</p>	
Stand: 12.04.2021	Maßstab: 1:12.000 (bei A3)





Beschlussvorlage

Drucksache VL-108/2021

- öffentlich -

Kai Kämpfer / Sina Meichsner IV/3 / IV/7
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Entwurf Richtlinien

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. Februar 2021 (TOP 12; VL-18/2021) folgendes beschlossen:

„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob und inwieweit eine Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet möglich ist.“

In Abarbeitung dieses Prüfauftrages wurden verschiedene Förderoptionen hinsichtlich der Förderung von Dachbegrünung im Stadtgebiet geprüft und werden im Folgenden dargestellt:

1. Reduzierung der Niederschlagswassergebühr (NSWG)

Hinsichtlich der NSWG ist es möglich, in der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung unter § 9 Abs. 2 eine entsprechende Regelung bei den Gebührenmaßstäben hinsichtlich begrünter Dächer zu ergänzen. Dementsprechend könnte der § 9 Abs. 2 der o. g. Satzung wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

§ 9 <i>Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser</i>	
<i>(2) Die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:</i>	
<i>1. Dachflächen</i>	
<i>1.1 Flachdächer, geneigte Dächer</i>	<i>1,0</i>
<i>1.2 begrünte Dächer</i>	<i>0,3</i>
<i>2. Befestigte Grundstücksflächen</i>	
<i>2.1 Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung</i>	<i>1,0</i>
<i>2.2 Pflaster, Platten – jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite von 15 mm</i>	<i>0,7</i>
<i>2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.), Pflaster mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm, Rasengittersteine, Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster</i>	<i>0,3</i>

Im Zuge der turnusmäßigen Anpassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist es ohnehin vorgesehen, wie oben dargestellt, den Faktor 0,3 für begrünte Dächer neu in die Satzung aufzunehmen.

Dies würde bei der Berechnung der Gebühr für ein Einfamilienhaus bei einer Dachfläche von 125 m² folgende Auswirkungen haben:

Niederschlagswassergebühr pro m ²	0,34 €
Faktor für Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
Faktor für begrünte Dächer	0,3
Berechnung für Flachdächer, geneigte Dächer:	125 m ² x 1,0 x 0,34 € = 42,50 €
Berechnung für begrünte Dächer:	125 m ² x 0,3 x 0,34 € = 12,75 €

Die Ersparnis würde somit 29,75 € pro Jahr bei o. g. Dachfläche betragen.

2. Vorbildhafte öffentlichkeitswirksame Maßnahmen seitens der Stadt Biedenkopf

Die Stadt wird in ihrer Funktion mit Vorbildcharakter handeln und bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von städtischen Liegenschaften (z. B. Kindergärten, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser) die Errichtung von Gründächern prüfen und ggf. ausführen.

Hierzu ist zu ergänzen, dass eine Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen (veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 38/2019, S. 873) besteht. Der Fördersatz für kommunale Maßnahmen hinsichtlich Grünbedachung beträgt laut o. g. Richtlinie derzeit 70 %.

3. Entsprechende Vorgaben im Rahmen der Bauleitplanung

Aktuell ist festzustellen, dass in Bebauungsplänen von Gewerbegebieten etwaige Festsetzungen bzgl. Dachbegrünung aufgenommen sind. Als Beispiel sind hier der Bebauungsplan „Krummacker“ und der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Roten Stein“ zu nennen:

4.2 Fassaden- und Dachbegrünungen

In dem im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiet sind mind. 25 % der Wandflächen dauerhaft mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen (Pflanzabstand ca. 2 m). Im Gewerbegebiet sind die Dachflächen der baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von bis 10 Grad dauerhaft zu begrünen. Soweit besondere Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, ist es zulässig, im gleichen Umfang zusätzliche Bodenbepflanzungen vorzunehmen und/oder vorhandene Wandflächen im Umfang von mind. 30 % der eigentlich vorgeschriebenen Dachbegrünung zu beranken und/oder pro 50 qm zu begrünender Dachfläche einen zusätzlichen hochstämmigen Baum zu pflanzen.

5.2 Die Dacheindeckung von geneigten Dächern darf nur mit rotbraunen-braunen Dachziegeln und dunklem Schiefer, auch Kunstschiefer, erfolgen, es sei denn, es wird floristische Dachbegrünung vorgenommen.

Diese Festsetzungen werden in der Regel für den naturschutzfachlichen Ausgleich gefordert und gelten aufgrund der hohen Dachlasten vorwiegend für untergeordnete Gebäude.

Im Rahmen der Planung von neuen Baugebieten kann die Dachbegrünung ein vorrangiges Mittel der Eingriffsminderung sein, um die Notwendigkeit von kostenintensiven Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen zu verringern. Dies gilt auch, wenn eine Dachbegrünung aus Gründen des Klimaschutzes, zur Reduzierung des Niederschlagswassers oder zur Verbesserung des Stadtbildes im Bebauungsplan festgesetzt wird. Daher sind auch bei der Ausweisung von neuen Wohn- oder Mischgebieten Festsetzungen von extensiven Dachbegrünungen für Flachdächer oder flachgeneigte Dächer anzustreben. Ebenfalls gilt dies für die Überplanung bereits bestehender Gebiete.

4. Aufstellung eines eigenen Förderprogrammes

Angelehnt an die vorhandene Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fachwerkfassaden und Schieferfassaden wäre hier selbiges für die Gewährung von Gründachzuschüssen denkbar. Demnach wurden die Möglichkeiten eines eigenen Förderprogrammes geprüft und eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen ausgearbeitet. Die Richtlinie ist der Vorlage im Entwurf als Anlage beigefügt.

Hierin werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen bezuschusst. Dies bedeutet, dass Maßnahmen aufgrund behördlicher bzw. gesetzlicher Vorgaben nicht förderfähig sind. Der Förderbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Denkbar ist ein Förderumfang von 50 % der förderfähigen Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 Euro pro Antrag. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Der Umfang der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ist durch die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsberatungen festzulegen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Fehlender Ertrag in Höhe von rund 30,00 € pro begrüntes Dach eines Einfamilienhauses.
2. Derzeit nicht zu beziffern.
3. Derzeit nicht zu beziffern.
4. Aufwendungen in Höhe von maximal 2.500,00 € pro genehmigten Antrag.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. § 9 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist bei der nächsten Änderung der Satzung, spätestens mit der Änderung der Gebühren für das Jahr 2022, um den Faktor 0,3 für begrünte Dächer zu ergänzen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, bei zukünftigen Sanierungen und Neubauten von städtischen Liegenschaften (z. B. Kindergärten, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser) die Errichtung von Gründächern zu prüfen und ggf. auszuführen.
3. Im Rahmen zukünftiger Bauleitplanverfahren ist die Aufnahme von Festsetzungen von Dachbegrünungen für Flachdächer oder flachgeneigte Dächer zu prüfen und anzustreben.
4. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen

- zur Begrünung von Dachflächen -

§ 1

Förderungsziel

Aus Gründen des Klimaschutzes, des Natur- u. Umweltschutzes, zur Regenwasserrückhaltung, zur Verbesserung der Luftqualität und zur Aufwertung des Stadtbildes sollen private Maßnahmen zur Begrünung von Dachflächen gefördert werden.

§ 2

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen als Grundstückseigentümer oder sonst dingliche Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

§ 3

Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich auf Maßnahmen innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Biedenkopf.

§ 4

Förderbereich

Gefördert werden Dachbegrünungen sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsbauten mit extensiver oder intensiver Begrünung. Die Begrünungen können auf Wohn- oder Gewerbegebäuden sowie auf Garagen/Carports und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden errichtet werden. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.

§ 5

Art und Höhe der Förderung

1. Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der förderfähigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 Euro pro Maßnahme.
2. Als förderfähige Kosten gelten die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachkonstruktion entstehen (wurzelfeste Dachabdichtung, Schutz-, Drän- und Filterschicht, Substrat bzw. Vegetationsschicht, Vegetation, evtl. Drainage etc.). Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Kosten für eine gegebenenfalls notwendige statische Ertüchtigung der Dachkonstruktion sind nur nach Vorlage einer Statiküberprüfung oder -berechnung förderfähig.

3. Die Bezuschussung schließt eine fachliche Beratung nicht ein. Eine gegebenenfalls notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung wird nicht gefördert.
4. Bezuschusst werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.
5. Es werden Dachbegrünungen durch eingetragene Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden gefördert. Bei fachgerechter Eigenleistung können die Arbeiten in Höhe der Materialkosten sowie Lohnkosten mit einem Stundenlohn von 15 Euro anerkannt werden.
6. Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
7. Die bezuschussten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.
8. Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den*die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zuzulassen.

§ 6 Antragsverfahren

1. Zuschüsse können gewährt werden nach Vorlage eines formlosen Antrages der Berechtigten, wenn die Voraussetzungen nach §§ 2, 3, 4 und 5 erfüllt sind.
2. Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - Beschreibung der Maßnahme (ggf. mit Planunterlagen)
 - Lageplan im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:500
 - Fotoaufnahmen
 - Eigentumsnachweis
 - soweit erforderlich Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - ggf. statische Berechnungen
 - Unternehmerrechnungen
 - ggf. Nachweis über erbrachte Eigenleistungen
3. Die Zuschüsse werden gewährt im Rahmen und Umfang der durch die Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
4. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel im jeweiligen Programmjahr zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
5. In einem Kalenderjahr ist nur eine Antragsstellung auf Gründach-Zuschuss pro Maßnahme zulässig.

§ 7

Kündigung/Widerruf/Rechtsnachfolger

1. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn die geförderte Maßnahme nach weniger als 10 Jahren entfernt oder zurückgebaut wird oder aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt.
2. Der Zuwendungsempfänger hat einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Biedenkopf unverzüglich über die Rechtsnachfolge zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Biedenkopf, den 01. Juli 2021

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Drucksache VL-110/2021

- öffentlich -

Manuela Klein
Sachbearbeiter/In, Az

IV/4

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	14.06.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Bauleitplanung der Stadt Biedenkopf - Stadtteil Breidenstein;
hier: Vorkaufsrechtssatzung GE-Gebietserweiterung Breidenstein**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Gewerbegebiet Breidenstein
- (2) Geltungsbereich Vorkaufsrecht
- (3) Satzungsentwurf

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 (VL-94/2021, Top 8) unter Nr. 2 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtverordnetenversammlung ist, zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und zur Schaffung des besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche Biedenkopf – Breidenstein, zur nächsten Sitzung eine Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Da die Flächen im Gewerbegebiet Krummacker zum größten Teil vermarktet sind und derzeit die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in Breidenstein (Anlage 1) geplant wird, soll mit dieser Vorkaufsrechtssatzung die Möglichkeit für den notwendigen Grunderwerb in der Gewerbegebietserweiterungsfläche Biedenkopf-Breidenstein geschaffen werden.

Der Entwurf der Vorkaufsrechtssatzung mit dem zugehörigen Lageplan ist als Anlage 2 beigefügt.

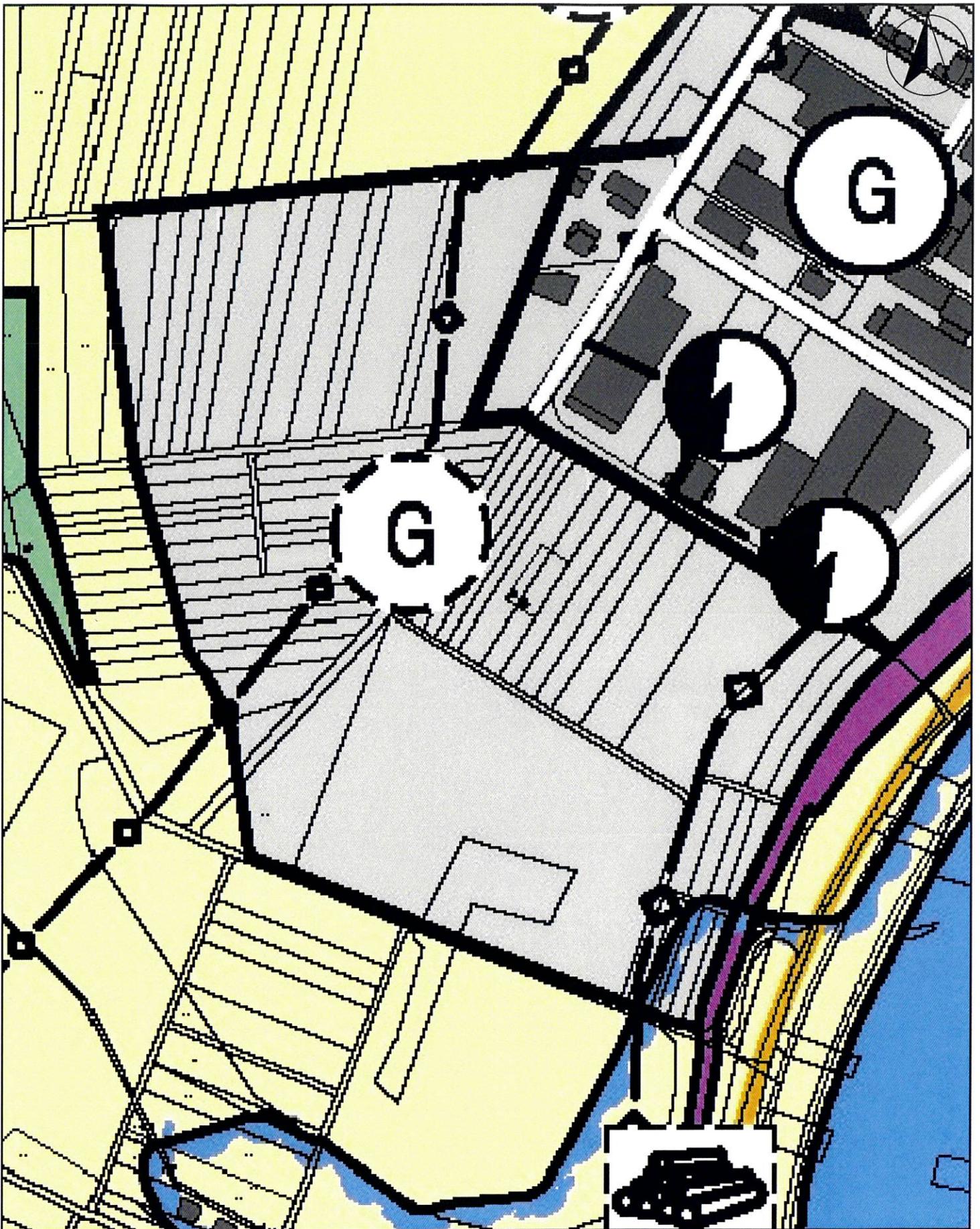
Es wird empfohlen der vorgelegten Fassung der „Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) – der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein“ zuzustimmen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und zur Schaffung des Besonderen Vorkaufsrechtes für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplans der Stadt Biedenkopf, wird die Satzung über ein Besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) - der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein in der vorgelegten Fassung beschlossen.



Stadt Biedenkopf

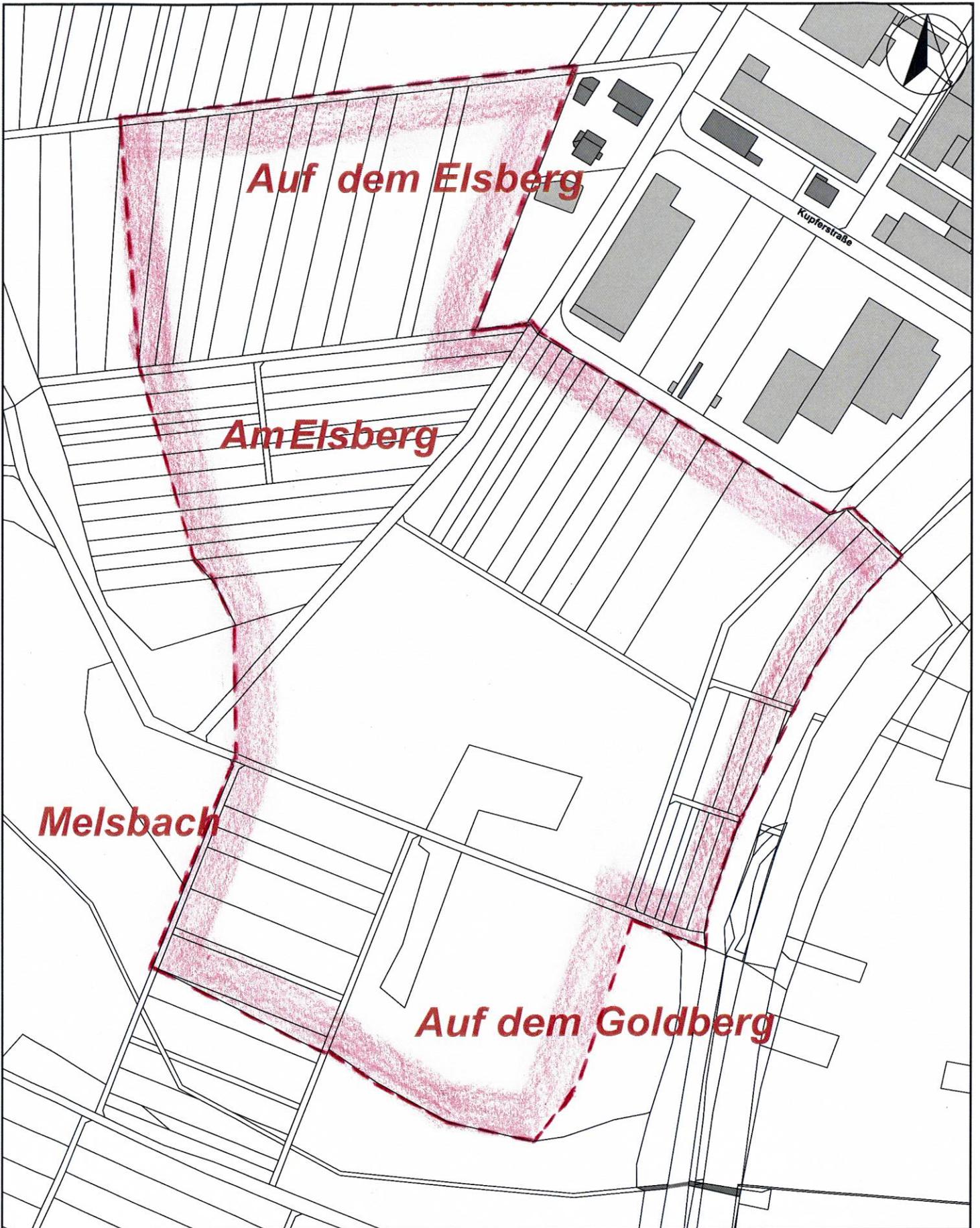
Auszug aus dem gültigen FNP vom 29.04.2015

Benutzer: Klein, Manuela

- Anlage 1

Datum:
07.06.2021

Maßstab:
1 : 2.500



Stadt Biedenkopf



Benutzer: Klein, Manuela

*Geltungsbereich Vorkaufsrechts-
setzung der Stadt Biedenkopf
- Stadtteil Breidenstein*

Datum:
15.06.2021

Maßstab:
1 : 2.500

**Satzung
über ein Besonderes Vorkaufsrecht
nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)
der Stadt Biedenkopf – Stadtteil Breidenstein**

Vorkaufsrechtssatzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Stadt Biedenkopf mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021 aufgrund von § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell gültigen Fassung, eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein, des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf.

**§ 1
Zweck der Satzung**

Die Stadt Biedenkopf beabsichtigt im Satzungsgebiet städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Hierbei wird die Schaffung von gewerblichen Flächen beabsichtigt.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich / Satzungsgebiet**

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet erstreckt sich auf die geplante Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf.

Im Einzelnen sind hiervon die folgenden Flurstücke der Gemarkung Breidenstein erfasst:

Flur 4, Flurstücke 26 – 31, 65/24 teilw., 68/25, 69/25, 96/24 – 99/24

Flur 5, Flurstücke 3, 4, 7/1teilw., 8 tlw., 9 tlw., 12/1, 16, 19, 121, 129, 130, 132, 133, 135 tlw., 136, 137/1, 138, 143/2, 146/1, 154/14, 156/14, 159/15, 162/14, 163/14, 165/11 tlw., 166/11 tlw., 170/131, 171/131, 175/17, 176/17, 177/18, 178/18, 192/20, 193/20, 195/119 – 197/119, 198/120, 199/120, 241/145, 243/122, 244/123, 248/144, 312/134 tlw., 314/12, 317/13, 336/7, 337/15 – 339/15, 342/127, 343/128, 353/10 – 355/10 tlw., 340/11 tlw., 341/11 tlw.

Flur 18; Flurstücke 14/1, 16/1, 19/1, 20, 22, 23, 109 tlw., 139/21, 140/21, 141/24 tlw.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

**§ 3
Anordnung Vorkaufsrecht**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet steht der Stadt Biedenkopf ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den in § 2 genannten Grundstücken zu.

§ 4

Rechtswirkungen

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Biedenkopf den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Außer Kraft treten dieser Satzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die Entwicklung der Gewerbegebietserweiterungsfläche im Stadtteil Breidenstein des am 29.04.2015 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes der Stadt Biedenkopf, abgeschlossen ist.

Biedenkopf, den

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Drucksache VL-100/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Um-welt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bürgerblock, Zukunft für Bieden-kopf, Bündnis 90/Die Grünen und des FDP-Stadtverordneten Uwe Plack:
Prüfung einer alternativen Möglichkeit zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Gelände des VfL Biedenkopf**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Beschluss vom 09.05.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass der Magistrat unter frühzeitiger Beteiligung der Ortsbeiräte beauftragt wird zu prüfen, ob und wo die Stadt Biedenkopf attraktive Stellflächen für Wohnmobile und Wohnwagen zur Verfügung stellen kann.

Im Zuge der weiteren Prüfung stellte sich heraus, dass letztendlich nur der Standort „Parkplatz Stadtwerke Biedenkopf“ in Frage käme. Dieser Standort ist von der Lage und von der Umgebung jedoch leider nicht sehr attraktiv, war zum damaligen Zeitpunkt jedoch die einzig zur Verfügung stehende Option.

Zwischenzeitlich hat der VfL 1911 Biedenkopf e.V. angeboten, ggf. einen Teil seines Vereinsgeländes zur Nutzung als Wohnmobilstellplatz zur Verfügung zu stellen. Der Verein könnte sich vorstellen, die Unterhaltung und den Betrieb eines Stellplatzes in Eigenregie zu übernehmen. Die Stadt müsste sich nur um die Bereitstellung der benötigten Infrastruktur (Strom / Wasser / Kanal) kümmern.

Die Fläche auf dem Gelände des VfL Biedenkopf erfüllt die beim Beschluss aus 2017 zugrunde gelegten Kriterien (Nähe zum Ortszentrum und zu Versorgungs-/Einkaufsmöglichkeiten).

Über die Obermühlsbrücke und die Fußgängerbrücke in Sachsenhausen ist ein schneller fußläufiger Zugang in die Stadt bzw. zu den Einkaufsmärkten gegeben.

Die Lage des Geländes ist zudem deutlich attraktiver als der Parkplatz hinter den Stadtwerken. Darüber hinaus besteht ein direkter Anschluss an den Lahntalradweg sowie eine einfache Erreichbarkeit verschiedener Wanderwege rund um Biedenkopf. Angesichts dieses neuen und unserer Ansicht nach sehr attraktiven Angebotes sollten die derzeit laufenden Planungsaktivitäten für einen Wohnmobilstellplatz auf dem Parkplatz hinter den Stadtwerken vorerst gestoppt werden.

Der Ortsbeirat der Kernstadt hat sich in seiner Sitzung vom 17.05. dafür ausgesprochen, Möglichkeiten für eine entsprechende Nutzung des Geländes zu prüfen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine, da nur Prüfauftrag

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem VfL Biedenkopf zu prüfen

- welcher Aufwand für die Erstellung der benötigten Infrastruktur notwendig wäre
- ob bzw. welche planungs- / genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes auf dem Gelände des VfL Biedenkopf notwendig wären
- ob / welche Zuschüsse oder Fördermöglichkeiten für die Stadt oder den Verein möglich wären.

Alle planungs- und genehmigungsrechtlichen Aktivitäten für die bisher geplante Stellplatzfläche sind vorerst zu stoppen, um die neue Alternative prüfen zu können.

BB-Fraktion
Michael Miss

ZfB-Fraktion
Markus Plitt

FDP
Uwe Plack

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
Matthias Peuckert



Beschlussvorlage

Drucksache VL-115/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Um-welt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	1	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der CDU-Fraktion im Stadtparlament Biedenkopf
„Lebendige Innenstadt“ in Biedenkopf**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit den Fraktionen, dem Ortsbeirat der Kernstadt, dem Treffpunkt und interessierten Bürgern ein Konzept „einer lebendigen Innenstadt“ in Biedenkopf zu entwickeln.

Kernpunkte sollen u.a. sein:

- Wohnen für alle Generationen
- Einkaufen
- Essen und Trinken
- Kultur
- Kommunikation
- Mobilität aus Sicht Radverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Ordnung und Sicherheit.

Das Konzept soll auf Grundlage der bei den Biedenkopfer Meilensteinen und der Zukunftswerkstatt gesammelten Ideen erstellt werden. Eine Beteiligung am Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ ist anzustreben.

Begründung:

Mit dem Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ beabsichtigt die Landesregierung, nach Überwindung der CORONA-Pandemie Kommunen bei der Entwicklung und Stärkung von Orts- und Stadtzentren finanziell zu unterstützen. Ziel ist es, die Innenstadt wieder mit Leben zu erfüllen und für Lebendigkeit und Attraktivität zu sorgen. Durch die Folgen der Pandemie ist die Bedeutung des Stadtzentrums für Menschen deutlich geworden.

Schon länger unterliegt die Innenstadt in Biedenkopf einem Strukturwandel. Leerstände (Häuser und Geschäfte), unattraktive Gebäude, fehlende Identifikation der Eigentümer und die Missachtung der Reinigungspflichten sind offenkundig. Für Einwohner und Besucher ist das Erscheinungsbild erschreckend. Der Aufenthaltswert ist somit als gering einzustufen.

Für die CDU ist ein Stadtzentrum, in dem Bürgerinnen und Bürger nicht nur essen und trinken, sondern auch wohnen und arbeiten können, erstrebenswert. Es soll ein Ort der Begegnung und Kommunikation sein. Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen müssen sich angesprochen fühlen.

Mit der Beseitigung von Leerständen, z.B. durch altersgerechtes Wohnen in kleineren Wohneinheiten, durch Schaffung sozialer und kultureller Treffpunkte, Einkaufsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit Märkten vor der Stadt, einem Marktplatz für Menschen, der Schaffung neuer Parkmöglichkeiten in Zentrumsnähe, einem attraktiven und reichhaltigen Wochenmarkt soll die Innenstadt aufgewertet werden.

CDU Fraktion
Markus Doruch

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

zunächst keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Magistrat wird gebeten, gemeinsam mit den Fraktionen, dem Ortsbeirat der Kernstadt, dem Treffpunkt und interessierten Bürgern ein Konzept „einer lebendigen Innenstadt“ in Biedenkopf zu entwickeln.

Kernpunkte sollen u.a. sein:

- Wohnen für alle Generationen
- Einkaufen
- Essen und Trinken
- Kultur
- Kommunikation
- Mobilität aus Sicht Radverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Ordnung und Sicherheit.

Das Konzept soll auf Grundlage der bei den Biedenkopfer Meilensteinen und der Zukunftswerkstatt gesammelten Ideen erstellt werden. Eine Beteiligung am Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ ist anzustreben.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-117/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Um-welt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	1	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	1	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der Fraktionen SPD und UBL und des Stadtverordneten Uwe Plack: „Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen“**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird beauftragt, zur nächsten Stadtverordnetenversammlung den Entwurf einer Satzung zur Erhebung der Straßenbeiträge mit dem Ziel der Umstellung der jetzigen, derzeit außer Kraft gesetzten, Straßenbeitragssatzung auf wiederkehrende Straßenbeiträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Fördermittel für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind zu beantragen.
3. Die Umstellung ist transparent zu gestalten, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig in Informationsveranstaltungen informiert werden können.

I. BEGRÜNDUNG / SACH- UND RECHTSLAGE

Durch die Erstellung des Straßenkatasters für die Stadt Biedenkopf ist mittlerweile klar, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre große Investitionen im Straßenbau auf den Haushalt der Stadt Biedenkopf zukommen. Diese Belastung wird alleine aus kommunalen Mitteln nicht zu finanzieren sein. Um die Anlieger bei einem erneuten Ausbau ihrer Straße zwar angemessen an den Kosten zu beteiligen, aber nicht durch hohe einmalige Straßenbeiträge zu überlasten, muss dringend eine Straßenbeitragssatzung mit einem solidarischen Prinzip erarbeitet werden, da städtische Straßen von vielen Verkehrsteilnehmern genutzt werden, nicht nur von Anliegern.

Wesentlich für die schlüssige Begründung einer Satzung mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen ist zum einen die Haushaltslage der Stadt Biedenkopf, die einen Verzicht auf die finanzielle Beteiligung der Nutzer nicht mehr zulässt und in Weiterführung dieser Argumentation zum anderen die geltende Rechtslage, die sich aus der Hessischen Gemeindeordnung zur pflichtigen Erhebung kostendeckender Gebühren als Entgelte für erbrachte Leistungen ergibt.

Mit diesem Antrag wird der Magistrat beauftragt, konkret mit der Umstellung der Straßenbeiträge zu beginnen und die Möglichkeit eröffnet, dafür Ausgleichszahlungen nach der „Kostenausgleichsrichtlinie des Landes Hessen“¹ beim Land Hessen zu beantragen. Als Basis für die Grundlagensatzung empfiehlt sich die Mustersatzung des Hessischen Städtetages.

¹ <https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/kostenausgleichsrichtlinie.pdf>

Christoph Schwarz
SPD Fraktion

Dirk Balzer
UBL Fraktion

Uwe Plack
FDP

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den entsprechenden Haushaltsjahren zur Verfügung zu stellen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Magistrat wird beauftragt, zur nächsten Stadtverordnetenversammlung den Entwurf einer Satzung zur Erhebung der Straßenbeiträge mit dem Ziel der Umstellung der jetzigen, derzeit außer Kraft gesetzten, Straßenbeitragssatzung auf wiederkehrende Straßenbeiträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Fördermittel für die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen sind zu beantragen.

3. Die Umstellung ist transparent zu gestalten, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig in Informationsveranstaltungen informiert werden können.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-92/2021

- öffentlich -

Carsten Drobe
Sachbearbeiter/In, Az

IV/2

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	31.05.2021	2	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	24.06.2021	33	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2021	33	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	01.07.2021	2	beschließend

Bezeichnung: **Lahnstege (Fußgängerbrücken über die Lahn);
hier: Planungsleistungen für Ersatzneubauten**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Folgende Lahnstege (Fußgängerbrücken über die Lahn) befinden sich im Stadtgebiet:

- Sportplatz Wallau, Holzkonstruktion,
- Sachsenhausen („Tannhäuser Steg“), Holzkonstruktion,
- Eckelshausen, Stahlkonstruktionen mit hölzernen Belägen und
- Sportplatz Korbach, Stahlkonstruktionen mit hölzernen Belägen.

Der durch das Hochwasser 2011 stark beschädigte Lahnsteg Ludwigshütte „Promenadenweg“ wurde 2012 abgebaut und wird seit 2011 i. d. R. temporär im Sommerhalbjahr durch einen Behelfssteg ersetzt (gemeinsam mit dem Behelfssteg am Festplatz „Auf der Bleiche“).

In Eckelshausen muss der Lahnsteg spätestens im Zuge Ortsumgehung aufgegeben werden, da der Steg zukünftig auf einer Insel zwischen Lahnbett und Lahnfurkation endet.

Alle weiteren Lahnstege sind dringend erneuerungsbedürftig. Es ist jederzeit damit zu rechnen, dass das plötzliche Versagen tragender Bauteile jeweils zur umgehenden Sperrung führen wird.

Von den verbleibenden Lahnstegen „Sportplatz Wallau“, „Sachsenhausen“ („Tannhäuser Steg“) und „Sportplatz Korbach“ werden aufgrund der Verkehrsbedeutung vorerst nur die Stege „Sportplatz Wallau“ und „Sachsenhausen“ („Tannhäuser Steg“) weiter betrachtet.

Bei beiden Brücken handelt es sich um reine Holzkonstruktionen auf betonierten Auflagern, d. h., auch die gesamte statisch tragende Grundkonstruktion besteht aus Holz. Die Dauerhaftigkeit von Holzkonstruktionen im Außenbereich ist naturgemäß sehr eingeschränkt. Im Allgemeinen wird für Holzbrücken eine Abschreibungsdauer von 15 Jahren vorgesehen, was in etwa der uneingeschränkten Nutzungsdauer entsprechen dürfte. Das Alter der genannten Brücken beläuft sich allerdings gemäß Unterlagen auf

- Wallau 46 Jahre (Baujahr 1975) und
- Sachsenhausen 75 bzw. 34 Jahre (Bj 1946, Erneuerung der Holzkonstruktion 1987).

Ein dringender Handlungsbedarf ist somit bereits aus dem Alter der Bauwerke gegeben. Es müssen bei beiden Brücken die gesamten Holzkonstruktionen ersetzt werden. Allerdings weisen auch die Auflager bereits ein beträchtliches Alter auf (s. o., 46 bzw. 75 Jahre) und sind, zumindest beim Steg Sachsenhausen, nicht mehr wirtschaftlich sanierbar.

Gemäß DIN 1076 „Prüfung und Überwachung von Ingenieurbauwerken“ werden für Brückenbauwerke im Eigentum der Stadt Biedenkopf regelmäßig folgende Prüfungen durch einen externen Prüfenieur vorgenommen:

- jährliche Sichtprüfung,
- Hauptprüfung, alle 6 Jahre,
- Einfache Prüfung, immer 3 Jahre nach einer Hauptprüfung.

Die letzten Hauptprüfungen der beiden Brücken fanden im Jahr 2018 statt. Die Ergebnisse ergaben jeweils eine Zustandsnote von 3,4.

Nachfolgend zur weiteren Erläuterung ein Auszug aus der „RI-EBW-PRÜF Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076“:

Notenbereich 3,0-3,4 nicht ausreichender Zustand

Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit des Bauwerks sind beeinträchtigt. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder

Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind. Laufende Unterhaltung erforderlich. Umgehende Instandsetzung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen sind umgehend erforderlich.

Notenbereich 3,5-4,0 ungenügender Zustand

Die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit des Bauwerks sind erheblich beeinträchtigt oder nicht mehr gegeben. Die Dauerhaftigkeit des Bauwerks kann nicht mehr gegeben sein. Eine Schadensausbreitung oder Folgeschädigung kann kurzfristig dazu führen, dass die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben sind oder dass sich ein irreparabler Bauwerksverfall einstellt. Laufende Unterhaltung erforderlich. Umgehende Instandsetzung bzw. Erneuerung erforderlich. Maßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Warnhinweise zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Nutzungseinschränkungen sind sofort erforderlich.

Gemäß Abstimmung in den Haushaltsgesprächen stehen im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 45.000 € für Planungsleistungen zum Ersatzneubau von Lahnstegen im Budget „Gemeindestraßen“ zur Verfügung.

Für den Lahnsteg Wallau, über welchen der Hessische Fernradweg R8 führt, könnte eine Landesförderung Nahmobilität mit voraussichtlich 80 % Förderquote in Frage kommen.

Der Lahnsteg Sachsenhausen ist lediglich im Zuge einer „Radweg-Zwischenverbindung“ berührt. Sollte im Zuge Radverkehrsplan des Landkreises eine „Höherstufung“ bzw. Ausweisung als qualifizierter Radweg möglich sein, ist ggf. eine Landesförderung Nahmobilität möglich mit voraussichtlich 70 % Förderquote.

Bei allen Förderprogrammen sind wir jedoch an strikte Vorgaben gebunden. Beispielhaft ist eine Brückenbreite von mindestens 4,50 m vorgeschrieben (Verkehrsfläche 3 m zzgl. 2 x 0,75 m Schrammbord), sowie in den Anrampungsbereichen eine maximale Längsneigung (Wallau: derzeit Treppen, Sachsenhausen: Rampe zu steil), was entsprechende deutliche Mehrauszahlungen verursacht.

Beide Stege liegen im FFH-Gebiet und im Überschwemmungsgebiet. Der Steg in Wallau liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Auenverband Lahn-Ohm“. Mit entsprechend langwierigen und ausgiebigen Genehmigungsverfahren ist zu rechnen.

Um den Wallauer Steg behinderten- und fahrradgerecht ohne Treppen auszustatten, sind beidseitig Rampen notwendig. Diese sind jedoch nur mit sog. „Vorbrücken“ zu verwirklichen, um den Abflussquerschnitt der Lahn nicht übermäßig einzuschränken. Dazu ist zudem Grunderwerb notwendig.

In Sachsenhausen müsste die umzubauende Anrampung voraussichtlich ebenfalls mittels einer „Vorbrücke“ verwirklicht werden, welche aus Platzgründen mit 90°- und 180°-Abwinklungen auf dem angrenzenden Parkplatz liegen würde. Ob eine Anrampung mit solchen Abwinklungen gewollt (entfallende Parkplätze, optischer Eindruck) und förderfähig wäre, ist fraglich.

Deshalb ist die Idee eine „einfachen“ Neubauplanung entstanden: Dies bedeutet Neubaubreiten annähernd wie im Bestand, keine geänderten Anrampungen, somit keine Förderung möglich, Stadt bleibt jedoch „Herr“ der Brückengestaltung. Als Nachteil ist jedoch zu beachten, dass der Steg Wallau somit nicht behinderten- und fahrradgerecht ausgestattet werden kann. Eine erste grobe Abschätzung der Kosten zeigt folgendes Ergebnis:

	Sachsenhausen	Sportplatz Wallau
Förderfähiger Neubau	500.000 € (Anrampung)	500.000 € (mit Vorbrücken als An-

	ändern, Widerlager neu)	rampung, Widerlager neu)
Eigenanteil	150.000 € (30 %)	100.000 € (20%)
Grunderwerb	-/-	5.000 €
Ingenieurkosten	60.000 €	60.000 €
Nebenkosten	50.000 €	50.000 €
Summe Auszahlungen	260.000 €	215.000 €
„einfacher“ Neubau	120.000 € (Widerlager neu)	80.000 € (mit Treppen, Widerlager erhalten)
Ingenieurkosten	20.000 €	20.000 €
Nebenkosten	25.000 €	25.000 €
Summe	165.000 €	125.000 €
Kosteneinsparung	37%	42 %

(Abweichungen zu den Zahlen der Haushaltsanmeldung u. a. bedingt durch Reserve für Preissteigerungen und Sicherheitsreserve.)

Es ist auch noch keine Entscheidung getroffen worden über die Art des Neubaus (Holz-/Alu-/Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion), weshalb alle bisherigen Zahlen lediglich eine grobe Schätzung darstellen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Es sind Planungsleistungen für den Ersatzneubau der Brücke / Lahnsteg

"Sachsenhausen" ("Tannhäuser Steg")

"Sportplatz Wallau" (in diesem Fall müssen die Haushaltsmittel aus dem Budget „Gemeinestraßen“ in das Budget „Landwirtschaft“ übertragen werden)

durchzuführen.

Ausführungsvariante

„einfach“

förderfähig